

**Geschäftsordnung des Fakultätsrats
der Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik (MIP)**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den nach den Bestimmungen des Organisationsplans der Universität Innsbruck eingerichteten Fakultätsrat an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik (MIP).

§ 2 Konstituierung

- (1) Die konstituierende Sitzung des Fakultätsrats ist zu Beginn der Funktionsperiode von der Dekanin oder dem Dekan einzuberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden sowie der oder des stellvertretenden Vorsitzenden zu leiten.
- (2) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Die oder der Vorsitzende übernimmt unmittelbar nach der Wahl den Vorsitz.
- (3) Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung kann auch Tagesordnungspunkte enthalten, die über die Konstituierung hinausgehen.

§ 3 Mitglieder, Verhinderung, Stimmübertragung

- (1) Mitglieder des Fakultätsrats sind alle gewählten Mitglieder und in der Sitzung die sie vertretenden Ersatzmitglieder.
- (2) Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung des Fakultätsrats, insbesondere an dessen Sitzungen, teilzunehmen.
- (3) Eine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist der oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe spätestens bis zum Beginn der Sitzung schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Für den Fall, dass ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, gelten folgende Regelungen: Sind Ersatzmitglieder bestellt, werden die Mitglieder bei Verhinderung von ihrem Ersatzmitglied vertreten. Ist ein Ersatzmitglied nicht bestellt oder selbst verhindert, kann die Stimme für jeweils eine Sitzung zu einem Mitglied, das

dieselbe Personengruppe vertritt, übertragen werden. Das zu vertretende Mitglied veranlasst die Entsendung eines Ersatzmitglieds oder übermittelt der oder dem Vorsitzenden schriftlich die Stimmübertragung.

- (5) Tritt die Verhinderung während der Sitzung auf, kann die Stimme für die restliche Sitzung einem Mitglied, das dieselbe Personengruppe vertritt, übertragen werden.
- (6) Die Stimmübertragung muss schriftlich erfolgen und ist dem Protokoll anzuschließen. Das vertretende Mitglied führt in der betreffenden Sitzung zwei Stimmen. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmen führen.
- (7) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft tritt für den Rest der Funktionsperiode das Ersatzmitglied an deren oder dessen Stelle.

§ 4 Auskunftspersonen

- (1) Der Fakultätsrat kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, zu einzelnen Gegenständen seiner Beratungen Auskunftspersonen beizuziehen. Diese sind von der oder dem Vorsitzenden zeitgerecht einzuladen.
- (2) Auskunftspersonen haben kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Beratung und Beschlussfassung des Fakultätsrats erfolgt mit Ausnahme von Abstimmungen im Umlaufweg in ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen.
- (2) Ordentliche Sitzungen dienen vornehmlich der Erledigung der laufenden Geschäfte.
- (3) Außerordentliche Sitzungen finden zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten statt.

§ 6 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit eine ordentliche Sitzung einberufen. Sie oder er lädt dazu alle Mitglieder und Ersatzmitglieder und gegebenenfalls weitere Auskunftspersonen ein.
- (2) Der Termin einer ordentlichen Sitzung ist den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Fakultätsrats mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung bekannt zu geben.

- (3) Die oder der Vorsitzende kann binnen 48 Stunden in geeigneter Weise eine außerordentliche Sitzung des Fakultätsrats einberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist nur dann zulässig, wenn die zeitliche Dringlichkeit der zu behandelnden Angelegenheit(en) eine Beschlussfassung bei einer ordentlichen Sitzung oder durch eine Abstimmung im Umlaufweg nicht zulässt.
- (4) Falls zumindest die Hälfte der Mitglieder des Fakultätsrats eine Sitzung verlangt, ist sie von der oder dem Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- (5) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind öffentlich. Um dies zu gewährleisten, sendet die oder der Vorsitzende die Einladung zu den Sitzungen zusätzlich an alle Institutssekretariate der MIP, die ihrerseits die Einladungen an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterleiten.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Der oder die Vorsitzende erstellt die Tagesordnung.
- (2) Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann gegenüber der oder dem Vorsitzenden schriftlich die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen; ein solches Verlangen muss spätestens drei Werktage vor der Sitzung einlangen.
- (3) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit;
 - b) Bestellung der Schriftführerin oder des Schriftführers;
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
 - d) Genehmigung der Tagesordnung;
 - e) Berichte;
 - f) Ausfertigung von Beschlüssen vor Rechtskraft des Protokolls;
 - g) Allfälliges.
- (4) Alle weiteren Tagesordnungspunkte sind so zu präzisieren, dass eindeutig zu erkennen ist, was den Gegenstand der Verhandlung bilden wird und wer Antragstellerin oder Antragsteller ist.

- (5) Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind spätestens zwei Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in digitaler Form zu übermitteln.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" können mit einfacher Stimmenmehrheit
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden;
 - b) Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt werden;
 - c) weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- (7) Unter den Tagesordnungspunkten "Berichte" und "Allfälliges" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden; unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" dürfen schon behandelte Tagesordnungspunkte nicht wieder aufgenommen werden.

§ 8 Leitung der Sitzungen

- (1) Eine Sitzung des Fakultätsrats ist von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu leiten.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Sie oder er erteilt das Wort, ruft "zur Sache" und "zur Ordnung". Sie oder er stellt die Beschlussfähigkeit fest, prüft die Vertretung von verhinderten Mitgliedern, bringt die Anträge zur Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmungen fest.
- (3) Vor Abschluss eines Tagesordnungspunktes hat die oder der Vorsitzende festzustellen, ob noch Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen.

§ 9 Berichterstattungen und Auskünfte

- (1) Die oder der Vorsitzende hat zu Beginn jeder Sitzung des Fakultätsrats zu berichten. Wenn die betreffende Angelegenheit nicht den Gegenstand eines eigenen Tagesordnungspunktes bildet, ist jedenfalls zu berichten über
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte;
 - b) die Vollziehung der Beschlüsse des Fakultätsrats;
 - c) die Erledigung dringlicher Angelegenheiten.

- (2) Jedes Mitglied des Fakultätsrats ist berechtigt, von der oder dem Vorsitzenden während der Sitzung Auskünfte über die Geschäftsführung zu verlangen. Solche Anfragen sind möglichst sofort, jedenfalls aber in der nächsten Sitzung, zu beantworten.

§ 10 Debatte

- (1) Zu jedem Tagesordnungspunkt wird von der oder dem Vorsitzenden oder von dem Mitglied, das den Tagesordnungspunkt beantragt hat, kurz Bericht erstattet.
- (2) Nach jedem Bericht und nach jedem Antrag eröffnet die oder der Vorsitzende die Debatte.
- (3) Die Beratungen erfolgen in freier Aussprache. Die oder der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) "Ad hoc" Wortmeldungen dürfen nur kurze Tatsachenberichtigungen enthalten und sind von der oder dem Vorsitzenden außerhalb der Redeliste sofort zuzulassen.

§ 11 Anträge

- (1) Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann.
- (2) Jedes persönlich anwesende stimmberechtigte Mitglied des Fakultätsrats kann, wenn es am Wort ist, zu dem in Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt Anträge stellen und eigene Anträge abändern oder zurückziehen. Ein abgeänderter Antrag gilt als neu eingebracht und der ursprüngliche Antrag als zurückgezogen.
- (3) Jeder Antrag wird schriftlich festgehalten und vor der Abstimmung sowie auf Verlangen eines Mitglieds verlesen. Die oder der Vorsitzende kann die schriftliche Vorlage eines umfangreichen Antrages verlangen.

§ 12 Beschlusserfordernisse

- (1) Zur Beschlussfähigkeit ist die persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Fakultätsrats erforderlich.
- (2) Der Fakultätsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern durch Gesetze oder die Geschäftsordnung keine qualifizierte Mehrheit bestimmt ist. Die einfache

Stimmenmehrheit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen auf den Antrag entfällt.

§ 13 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge, in der sie eingebracht worden sind. Der Fakultätsrat kann die Änderung der Reihenfolge beschließen. Über Anträge zum Verfahren ist jedoch sofort nach deren Einbringung abzustimmen.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben.
- (3) Die Abstimmung kann
 - a) offen durch Handzeichen;
 - b) geheim mittels Stimmzettel erfolgen.
- (4) Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens ein Viertel der in der Sitzung persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder Ersatzmitglieder dies verlangt. In Angelegenheiten, die eine Person direkt betreffen, ist jedenfalls geheim abzustimmen.
- (5) Die Zählung der Stimmen obliegt der oder dem Vorsitzenden unter Mithilfe eines anwesenden Mitglieds und/oder der Schriftführerin oder des Schriftführers.
- (6) Stimmenthaltung ist zulässig.
- (7) Die oder der Vorsitzende hat unmittelbar nach Durchführung der Abstimmung und Auszählung der Stimmen das Abstimmungsergebnis unter Angabe der Zahl der Pro-Stimmen bekannt zu geben.
- (8) Über Anträge, die sich zu einem bereits gefassten Beschluss so verhalten, dass es keine Möglichkeit gibt, den Antragsinhalt neben dem Beschlussinhalt zu verwirklichen, darf nicht abgestimmt werden.
- (9) Vor der Abstimmung über den Vorschlag für die Dekanin oder den Dekan bzw. für die Studiendekanin oder den Studiendekan müssen die Kandidatinnen und Kandidaten

für diese Funktion ihre Vorstellungen über die Ausübung des Amtes vor dem Fakultätsrat darlegen und sich einer Diskussion stellen.

§ 14 Abstimmung im Umlaufwege

- (1) Die oder der Vorsitzende kann eine Abstimmung im Umlaufwege über Angelegenheiten verfügen, die entweder keiner Beratung bedürfen oder bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächsten Sitzung des Fakultätsrats eine Beschlussfassung geboten ist.
- (2) Der Umlaufantrag muss zumindest kurz begründet und so gefasst sein, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann. Ein Umlaufantrag ist längstens innerhalb einer Woche an die oder den Vorsitzenden zu übermitteln. Jedem Mitglied des Fakultätsrats ist auf Verlangen eine gesonderte schriftliche Ausfertigung des Antrages zuzustellen.
- (3) Ein Beschluss im Umlaufwege kommt nicht zu Stande, wenn wenigstens zwei Mitglieder des Fakultätsrats eine Beratung oder andere Fassung des Antrages verlangen.
- (4) Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats auf den Antrag entfällt.
- (5) Die oder der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufwege den Mitgliedern des Fakultätsrats nach Ablauf der Abstimmungsfrist unmittelbar per E-Mail bekannt.

§ 15 Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung des Fakultätsrats ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung bestimmt der Fakultätsrat durch Mehrheitsbeschluss aus seiner Mitte eine Schriftführerin oder einen Schriftführer oder beauftragt eine allgemeine Universitätsbedienstete oder einen allgemeinen Universitätsbediensteten mit der Schriftführung.
- (3) Das Protokoll ist ein Beschlussprotokoll und hat mindestens zu enthalten:
 - a) Bezeichnung als Protokoll;

- b) Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
- c) die Namen der anwesenden Mitglieder (im Vertretungsfalle: die Namen der vertretenden und der vertretenen), die Namen der durch Stimmübertragung ausgewiesenen Mitglieder sowie die Namen der Auskunftspersonen;
- d) die Namen der entschuldigt und der nicht entschuldigt abwesenden Mitglieder;
- e) die Tagesordnung;
- f) den Inhalt der Debatte, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse notwendig erscheint;
- g) alle Anträge;
- h) alle Beschlüsse;
- i) die Ergebnisse der Abstimmungen;
- j) Alle Empfehlungen an die Dekanin oder den Dekan bzw. an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan.

Dem Protokoll sind Sitzungsunterlagen, die nicht bereits in digitaler Form an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fakultätsrats übermittelt worden sind, als Beilagen beizufügen. Der oder die Vorsitzende ist für eine geeignete Verwahrung von schriftlichen Stimmübertragungen und Entschuldigungen zuständig.

- (4) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung anzufertigen und von der oder vom Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterzeichnen. Schreib- und Rechenfehler sowie offenkundige Unrichtigkeiten hat die oder der Vorsitzende zu berichtigen. Das Protokoll wird spätestens in der dritten Woche nach der Sitzung an die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie an alle Institutssekretariate übermittelt. Die Institutssekretariate leiten ihrerseits das Protokoll an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter.
- (5) Das Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung dem Fakultätsrat zur Genehmigung vorgelegt.

§ 16 Übermittlung von Unterlagen

Sitzungsunterlagen (Beilagen zu Tagesordnungspunkten, sonstige Schriftstücke etc.) sind dem Fakultätsrat gemeinsam mit der Tagesordnung bzw. spätestens zwei Tage vor der Sitzung in digitaler Form zu übermitteln.

§ 17 Aufgaben der oder des Vorsitzenden

- (1) Die oder der Vorsitzende ist in ihrer oder seiner Tätigkeit an die Beschlüsse des Fakultätsrats gebunden.
- (2) Zu den Aufgaben der oder des Vorsitzenden gehören:
 - a) die Besorgung der laufenden Geschäfte des Fakultätsrats;
 - b) die Vollziehung der Beschlüsse des Fakultätsrats;
 - c) die selbstständige Erledigung dringlicher Angelegenheiten.

§ 18 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Die Annahme dieser Geschäftsordnung sowie spätere Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Fakultätsrats.
- (2) Die Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmen auf einen entsprechenden Antrag entfällt.

Innsbruck, 16.01.2015

Univ.-Prof. Mag. Dr. Alexander Ostermann

Vorsitzender des Fakultätsrats